

Auszug aus dem genehmigten Protokoll der 830. Sitzung des Akademischen Senats der Freien Universität Berlin am 10. Dezember 2025

Beschluss-Nr. 830/4870/25:

„Der Akademische Senat beschließt die Einrichtung der Kommission für Lehre und Studium, die an die Stelle der bisherigen Kommission für Lehrangelegenheiten (KfL) tritt, mit folgenden Grundsätzen:

a. Aufgaben der Kommission für Lehre und Studium

- Die Kommission für Lehre und Studium ist zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen des Akademischen Senats in den Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten gem. §12 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung der Freien Universität Berlin (GrO).
- Die Kommission für Lehre und Studium kann im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu grundsätzlichen Angelegenheiten Stellung nehmen.
- Der Wahlvorschlag für eine*n Vizepräsident*in mit möglicher Zuständigkeit für Studium und Lehre erfolgt gemäß § 6 Abs. 4 GrO im Benehmen mit der Kommission für Lehre und Studium.
- Der Akademische Senat kann der Kommission für Lehre und Studium im Rahmen des Zuständigkeitskatalogs des Akademischen Senats weitere Aufgaben in Angelegenheiten von Studium und Lehre durch Beschluss übertragen.

b. Mitglieder der Kommission für Lehre und Studium

Die Kommission für Lehre und Studium setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer*innen
- 2 Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter*innen
- 2 Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung
- 6 Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Studierenden

Für die Wahrnehmung von Vertretungen können dieselbe Anzahl von Stellvertreter*innen je Mitgliedergruppe benannt werden, die jedes Mitglied der entsprechenden Mitgliedergruppe im Vertretungsfall vertreten können. Bei der Bestellung der Stellvertreter*innen ist eine Reihenfolge für die Listenvertretung festzulegen.

Die*Der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident*in gehört der Kommission für Lehre und Studium ohne Stimmrecht an.

Neben den Mitgliedern (und dem*der für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsident*in) können an den Sitzungen der Kommission für Lehre und Studium die in § 1 Abs. 3 GrO benannten Personen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Des Weiteren können Referent*innen des*der für Studium und Lehre zuständige Vizepräsident*in und ein*e Vertreter*in der Abteilung für Studium und Lehre regelhaft mit Rederecht teilnehmen, eine Teilnahme weiterer Dienstkräfte zur Ausübung der ihnen obliegenden Aufgaben mit Rederecht ist möglich.

§ 28a Abs. 4 und § 59a Abs. 3 BerlHG bleiben unberührt.

c. Vorsitz der Kommission für Lehre und Studium

- Aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission für Lehre und Studium (und dem*der für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsident*in sowie den Rede- und Antragsberechtigten) wird auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Kommission für Lehre und Studium der Vorsitz gewählt.
- Aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission für Lehre und Studium (und dem*der für Studium und Lehre zuständigen Vizepräsident*in sowie den Rede- und Antragsberechtigten) wird ein stellvertretender Vorsitz gewählt.
- Der Vorsitz und in Fällen der Vertretung auch der stellvertretende Vorsitz haben das Recht zur Berichterstattung im Akademischen Senat.
- Wird der Vorsitz aus einer Mitgliedergruppe nach Punkt b. zum*zur Vorsitzenden gewählt, übt diese Person die mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere das Stimmrecht, weiter aus. Wird eine Person zum*zur Vorsitzenden gewählt, die über kein mitgliedschaftliches Stimmrecht verfügt, hat der Vorsitz kein Stimmrecht. Dies gilt auch für den stellvertretenden Vorsitz für den Fall, dass diese Person Aufgaben des Vorsitzes wahrnimmt.

d. Benennung der Mitglieder der Kommission für Lehre und Studium

- Die Mitglieder der Kommission für Lehre und Studium werden jeweils von den Vertreter*innen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt. Die Personalauswahl soll nach dem Expert*innen-Prinzip erfolgen, wobei eine möglichst ausgewogene Einbindung der Fachbereiche berücksichtigt werden soll.
- Amtszeit der Mitglieder der Kommission für Lehre und Studium
- Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission für Lehre und Studium richtet sich nach § 49 Abs. 1 Satz 1 BerlHG; eine verkürzte Amtszeit für studentische Mitglieder der Kommission für Lehre und Studium im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 BerlHG ist in der GrO nicht vorgesehen.
- Sitzungsturnus der Kommission für Lehre und Studium
- Die Kommission für Lehre und Studium tagt in der Regel in der Woche vor den Sitzungen des Akademischen Senats, mindestens jedoch ein Mal pro Semester.“
